

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Gemüsegruppe Leissetal“. Nach Eintragung in das Vereinsregister wird der Name um das Kürzel „e.V.“ ergänzt.
- (2) Er hat seinen Sitz in 57392 Schmallenberg
- (3) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mitgliedsbeitrag gilt immer für ein Jahr (12 Monatsbeiträge) und kann vom Geschäftsjahr abweichen.

## **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind nach § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung im Einzelnen:

- (1) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes NRW;
- (2) die Förderung der Pflanzenzucht und des regionalen Pflanzenbau;
- (3) die Förderung der Erziehung und der Volksbildung; die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke

## **§ 3 Umsetzung des Vereinszweck**

erfolgt durch

- (1) die Umsetzung einer solidarischen und für alle Beteiligten sozialverträglichen und fairen Landwirtschaft;
- (2) die Förderung von Biodiversität und regionaler und saisonaler Ernährung;
- (3) die Förderung von Eigeninitiative und Kooperation zur selbstorganisierten Versorgung mit Nahrungsmitteln;
- (4) die Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen des Pflanzenbaus, der Tierhaltung, der Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft;
- (5) Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, biologischem Gartenbau und biologischer Landwirtschaft sowie das gemeinsame Erlernen und die Vermittlung von Kenntnissen darüber;
- (6) gemeinschaftsbildende Aktionen, Raum für kulturellen Austausch, Angebot von Kursen, Seminaren und anderen Veranstaltungen;

- (7) Schaffung von Beschäftigungsverhältnissen für Fachkräfte im ökologischen Landbau. Diese haben die Aufgabe, die Mitglieder bei den unterschiedlichen Tätigkeiten, den Landbau betreffend, anzuleiten und durch eigene Arbeit einen erfolgreichen Anbau zu gewährleisten;
- (8) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung, Vernetzung und Wissensaustausch.

## § 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Kooperationen

Um den Zweck des Vereins zu verwirklichen, können Kooperationen mit anderen Organisationen und Betrieben stattfinden

## § 6 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein unterscheidet zwei verschiedene Arten von Mitgliedschaften, die nicht miteinander kombinierbar sind:
  - a. reguläre Mitgliedschaft
  - b. Fördermitgliedschaft

Zu a): Die **reguläre Mitgliedschaft** erhält die Person, die sich über einen monatlich zu zahlenden Beitrag finanziell an der Deckung des jährlichen Wirtschaftsplanes beteiligt. Diese soll im Gegenzug mit dem erwirtschafteten **Gemüse versorgt** werden. Für ein reguläres Mitglied gelten alle Rechten und Pflichten gemäß der Satzung.

Zu b): **Fördermitglieder** sind Mitglieder, die durch einen Förderbeitrag unterstützen, jedoch **kein Gemüse** beziehen. Fördermitglieder können sich an der Mitarbeit im Verein beteiligen.

Nur reguläre Mitglieder werden in dieser Satzung als Mitglieder bzw. deren Zugehörigkeit zum Verein als Mitgliedschaft bezeichnet.

- (2) Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.

- (3) Fördermitglied im Verein kann auch eine juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerbenden die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein "Gemüsegruppe Leissetal" beginnt mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag und mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (7) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muss, mit einer Frist von 1 Monat, zum jeweiligen Ende des Kalenderjahres erklärt werden oder kann bei Eintritt eines neuen Mitglieds, das alle Pflichten des alten Mitglieds übernimmt, und dem der Vorstand zugestimmt hat, jederzeit erfolgen.
- (8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat kann durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (9) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (10) Bei einem 4-monatigen Zahlungsrückstand kann der Vorstand den Ausschluss aus dem Verein ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung erklären. Das ausgeschiedene Mitglied verliert mit Datum des Ausschlusses seine Stimmberechtigung.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft**

Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

**Als Gegenleistung erhält jedes reguläre Mitglied den Gemüseanteil des Ertrages.**

Soweit es in seinen Kräften steht, kann es die Arbeit des Vereins durch aktive Mitarbeit unterstützen, z.B. durch

- Mitarbeit beim Gartenbau und in der Landwirtschaft.
- Koordinations- und Pflegearbeiten.
- Durchführung von kulturellen Veranstaltungen

- Renovierung, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Gerätschaften und Objekten
- diverse mit der Vereinstätigkeit verbundene organisatorische Aufgaben.
- Die tatkräftige Mitarbeit ist keine Verpflichtung.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand Änderungen von Namen, Anschrift, Telefon, Bankverbindung sowie E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.
- Die Datenschutzgrundverordnung wird vom Verein eingehalten (für weitere Informationen siehe [www.gemuesegruppe-leissetal.de](http://www.gemuesegruppe-leissetal.de))

## § 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei den Mitgliedsbeiträgen handelt es sich um Beiträge, die in ihrer Höhe variieren können. Die zu erwartenden Jahresgesamtkosten müssen durch die Summe der Beiträge aller Mitglieder gedeckt werden.
- (2) Während der Mitgliedschaft wird jeweils für die Dauer eines Jahres ein Vertrag zwischen Verein und Mitglied geschlossen, der Angaben zur Person und zur Höhe des Mitgliedsbeitrags enthält.

## § 9 Investitionseinlage

- (1) Jedes reguläre Mitglied zahlt beim Eintritt in den Verein eine Investitionseinlage von 150,- € für die Beschaffung langlebiger Wirtschaftsgüter, die in der Landwirtschaft benötigt werden, sowie die Grundausstattung des Hofes. Der Vorstand kann Ausnahmen von dieser Verpflichtung sowie Ratenzahlung zulassen.
- (2) Bei Austritt, Auslaufen der Mitgliedschaft oder Ausschluss aus dem Verein wird die Einlage ohne Verzinsung zurückgezahlt, und zwar umgehend, sofern anstelle des ausscheidenden Mitglieds ein Neues eintritt und die Investitionszulage eingezahlt hat. In anderen Fällen erfolgt die Rückzahlung dann, wenn die Liquidität des Vereins dies erlaubt und die Rückzahlung die Verfolgung der Zwecke des Vereins nicht gefährdet.

## § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und ein Beirat.

## § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern: der/dem Kassenwart:in und zwei Sprecher:innen.

- (2) Der Vorstand ist der Satzung verpflichtet und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Beschlüsse gebunden, sofern sie nicht im Widerspruch zum Vereinsrecht oder zu dieser Satzung stehen.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand trifft Entscheidungen nach Möglichkeit im Konsens, ansonsten mehrheitlich.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind ausschließlich Mitglieder des Vereins. Die Wahl der Funktionen für Sprecher:innen und Kassenwart:in werden jeweils in einzelnen Wahlgängen gewählt. Die erste Wahl der/des Kassierer:in ist nur für ein Jahr. Die erste Wahl der/des 2. Sprecher:in ist für 3 Jahre. Hierdurch ist ein Komplettwechsel des Vorstandes in einem Jahr ausgeschlossen.
- (7) Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstands im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Hierdurch bedingt ist eine Neuwahl außer der Reihe erforderlich.
- (8) Der Vorstand berät über Angelegenheiten des Vereins in Sitzungen oder telefonisch. Beschlüsse können auch im E-Mail-Umlaufverfahren oder per Webkonferenz getroffen werden. Die Entscheidungen der Vorstandssitzungen und -beratungen werden protokolliert und den Vorstandsmitgliedern binnen zwei Wochen zur Verfügung gestellt.
- (9) Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
  - a. Vorlage des Jahresberichtes (Sachbericht/Finanzbericht)
  - b. Aufnahme neuer Mitglieder und Führen der Mitgliederliste
  - c. Erstellen des Wirtschaftsplanes
  - d. Einladung zur Mitgliederversammlung

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail und zwar so, dass jedes Mitglied erreicht werden kann.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde. In der

Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Alle Beschlüsse erfolgen durch Abstimmung mit einer 2/3 -Mehrheit. Stimmdelegationen sind nicht möglich.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere gehören dazu die
  - a. Entgegennahme Jahresbericht
  - b. Wahl und Entlastung des Vorstands
  - c. Wahl von zwei Kassenprüfer:innen
  - d. Änderung der Satzung (4/5 Mehrheit nötig)
  - e. Auflösung des Vereins (4/5 Mehrheit nötig)
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder und Fördermitglieder dies schriftlich oder per E-Mail beantragt.
- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Protokollführer:in. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 13 Beirat**

Der Beirat sollte aus mindestens 2 und maximal 4 Personen bestehen, die von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich in geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und unterbreitet dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung. Er wird vom Vorstand zu allen Vorstandssitzungen eingeladen und nimmt daran mit beratender Stimme teil.

## **§ 14 Kassenprüfung**

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer:innen zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören und nicht Angestellte oder Kooperationspartner:innen des Vereins sein dürfen. Sie überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Der erste Kassenprüfer wird einmalig für nur ein Jahr gewählt. Hierdurch wird jedes Jahr nur ein Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre neu gewählt.

## **§ 15 Satzungsänderung**

Der Vorstand wird zu Anpassungen der Satzung ermächtigt, soweit diese zur Eintragung des Satzungsentwurfs in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert.

## **§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird der Verein aufgelöst wird das verbleibende Barvermögen dem Verein Solidarische Landwirtschaft e.V. übertragen.

Diese Satzung ist auf der Gründungsversammlung am 17.03.2021, die als Web-Konferenz stattfand, beschlossen worden und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Heiminghausen, den 17.03.2021

gez. die 9 Gründungsmitglieder im Umlaufverfahren nach Web-Konferenz